

**Die Gemeinde Nordheim, ihre Bürger und
die ZEAG setzen gemeinsam vor Ort
die Energiewende um**

3. März 2023



Das BürgerEnergie-Modell

Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft

BürgerEnergie Nordheim GmbH & Co. KG

- Unternehmenssitz & Gewerbesteuerpflicht in der Gemeinde Nordheim
- Baut und betreibt die Anlagen und schließt Verträge ab

Gemeinde Nordheim

- Kontrollfunktion
- Steuerung der Energiewende

ZEAG

- Geschäftsführung
- Planung, Bau & Betrieb
- Finanzierung

BürgerEnergiegenossenschaft

- Realisierung von Großprojekten
- Projektideen

Das BürgerEnergie-Modell

Mögliche Variante für einen Windpark Heuchelberg

BürgerEnergie Heuchelberg GmbH & Co. KG

Brackenheim

Leingarten

Nordheim

Schwaigern

evtl. Zweckverband

Graf
Neipperg

BürgerEnergie-
genossenschaft

ZEAG

Das BürgerEnergie-Modell

Sicherung kommunaler Interessen durch Kontrollfunktion der Stadt

Veränderungen, die unabhängig von deren Beteiligungshöhe nur mit Zustimmung der Gemeinde Nordheim möglich sind:

- ✓ **Abtretung von Rechten aus Nutzungsverträgen an Dritte**
- ✓ **Verkauf der Erzeugungsanlagen**
- ✓ **Übertragung von Gesellschaftsanteilen**
- ✓ **Aufnahme neuer Gesellschafter**
- ✓ **Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen**
- ✓ **Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen**
- ✓ **Beteiligung an anderen Unternehmen**

Gesetzliche Flächenziele **für den Windenergieausbau**

Gesetzliche Flächenziele für den Windenergieausbau

Windenergieflächenbedarfsgesetz (Bund)

§ 3 Verpflichtungen der Länder

(1) In jedem Bundesland ist ein **prozentualer Anteil der Landesfläche** nach Maßgabe der Anlage 1 (Flächenbeitragswert) **für die Windenergie an Land auszuweisen**. Dabei sind bis zum 31. Dezember **2027** mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember **2032** mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen. Zum Zwecke der Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der Landesflächen der Bundesländer insgesamt der Anlage 1 Spalte 3 zu entnehmen.

Gesetzliche Flächenziele für den Windenergieausbau

Klimaschutzgesetz (Baden-Württemberg)

§ 19 Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit für erneuerbare Energien

Zur Abdeckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe und zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg soll die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen in Baden-Württemberg sichergestellt werden.

§ 20 Festlegung der regionalen Teilflächenziele gemäß § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

(1) Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt**. Für den Verband Region Rhein-Neckar und für den Regionalverband Donau-Iller gelten die prozentualen Anteile nach Satz 1 jeweils für den baden-württembergischen Gebietsteil der Region. Für die Bestimmung der Größe der auszuweisenden Flächen ist die Größe der Regionsflächen und der Gebietsanteile der Regionen nach Anlage 2 maßgebend.

Gesetzliche Flächenziele für den Windenergieausbau

Klimaschutzgesetz (Baden-Württemberg)

§ 20 Festlegung der regionalen Teilflächenziele gemäß § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

- (2) Die zur Erreichung der Teilflächenziele nach Absatz 1 notwendigen **Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen** früher als in § 3 Absatz 1 WindBG vorgesehen bereits **bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden**. Die Stichtage nach § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG bleiben hiervon unberührt
- (3) **Es können vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden, mit denen sich eine Region gegenüber einer anderen Region verpflichtet, mehr Fläche** als gemäß Absatz 1 erforderlich (Flächenüberhang) **für die Windenergie auszuweisen**. Sobald entsprechende Gebietsfestlegungen getroffen wurden, kann der Flächenüberhang der einen Region auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung nach Satz 1 der anderen Region für die Zielerreichung nach Absatz 1 angerechnet werden. Vertragliche Vereinbarungen gemäß Satz 1 bedürfen der Schriftform und sind dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen spätestens einen Monat nach Vertragsabschluss als Abschrift vorzulegen..

Gesetzliche Flächenziele für den Windenergieausbau

Baugesetzbuch (Bund)

§ 249 Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

(7) **Sobald und solange** nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **weder der Flächenbeitragswert** nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel** nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **erreicht wird**

1. entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 und
2. können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.

Landesgesetze nach Absatz 9 Satz 1 und 4 **sind nicht mehr anzuwenden, wenn** gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **festgestellt wurde, dass ein Land den** Nachweis gemäß § 3 Absatz 3 des **Windenergieflächenbedarfsgesetzes** bis zum Ablauf des 30. November 2024 **nicht erbracht hat** oder wenn der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird.

Gesetzliche Flächenziele für den Windenergieausbau

Zusammenfassung

- Baden-Württemberg muss bis Ende 2032 ca. 64.350 ha Fläche für Windenergie bereitstellen
- „Flächenhandel“ bis 50% des Flächenbedarfs mit anderen Bundesländern möglich, soll aber von Baden-Württemberg nicht wahrgenommen werden
- Baden-Württemberg nimmt Flächenausweisung über Regionalverbände vor
- Baden-Württemberg zieht Stichtag für Flächenausweisung von Ende 2032 auf September 2025 vor
- BauGB schon jetzt dahingehend angepasst, dass bei Verfehlung des Flächenziels Landesgesetze zu Mindestabständen etc. nicht mehr oder nur eingeschränkt gelten

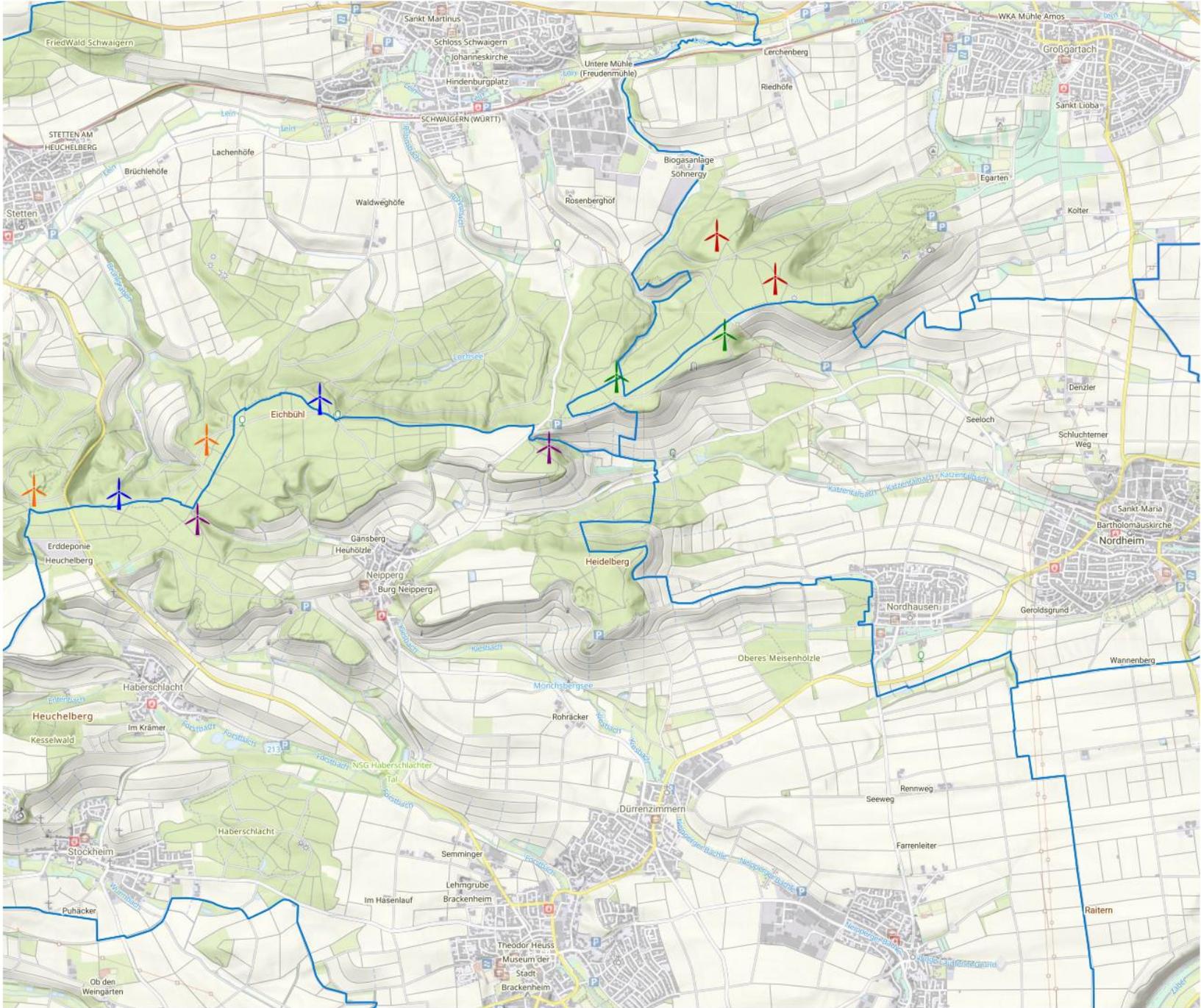
Gesetzliche Flächenziele für den Windenergieausbau

Flächenziele

Einheit	Flächenbeitragswert bis 30. September 2025	Fläche in ha (gerundet)
Deutschland	2 %	715.175
Baden-Württemberg	1,8 %	64.347
Region Heilbronn-Franken	1,8 %	8.577
Landkreis Heilbronn	1,8 %	1.980
Gemeinde Nordheim	1,8 %	23

Windpark Heuchelberg

Entwurfsplanung



Legende

Gemeinden

Windenergie

- Brackenheim
- Graf Neipperg
- Leingarten
- Nordheim
- Schwaigern

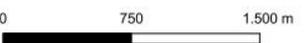
Windenergie

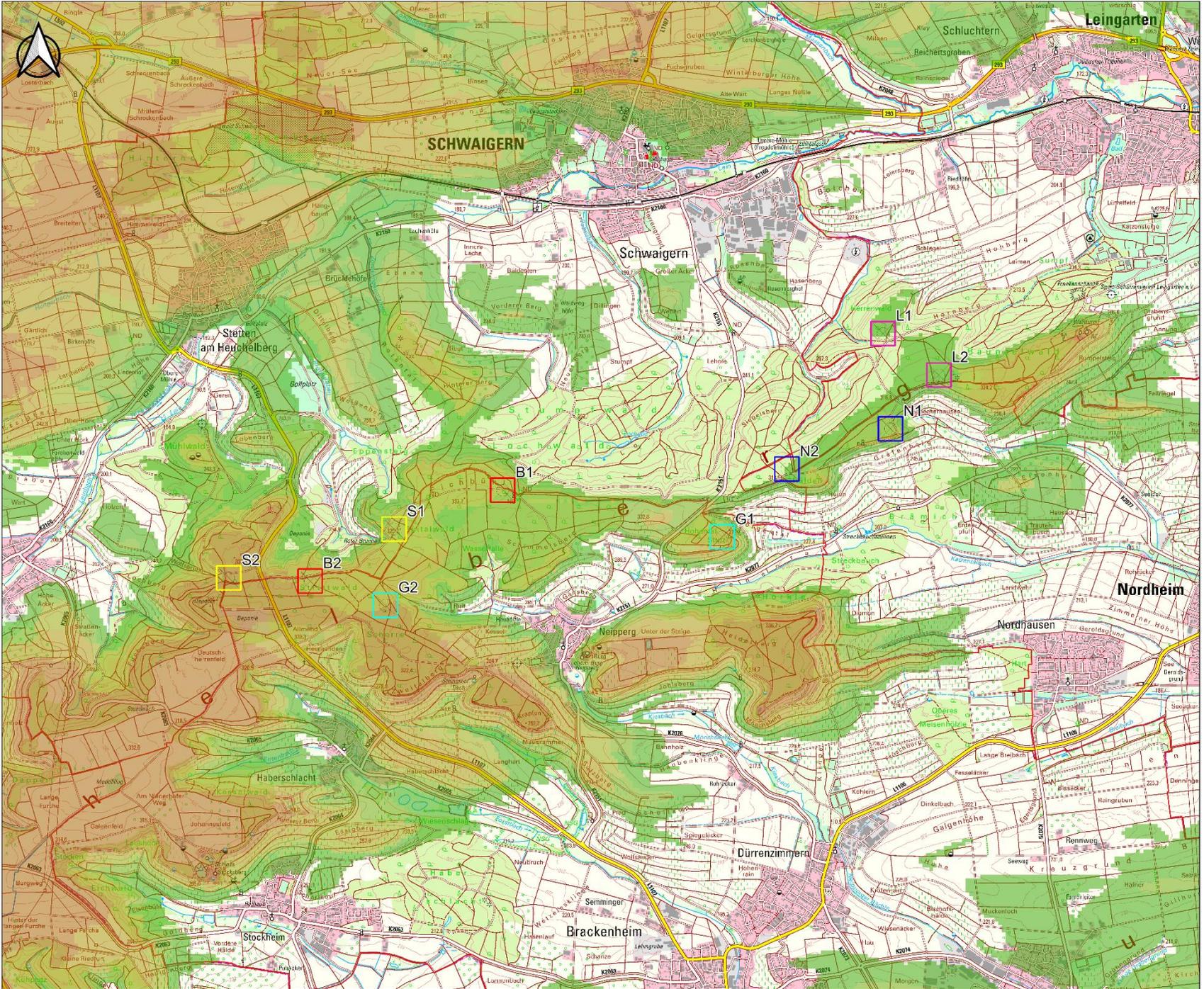
Heuchelberg

Entwurfsplanung

Maßstab: 1:20.000

Quellen: LEL - Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19, LUBW, Basemap





Legende

- Gemeindegrenzen
- Anlagenstandorte**
- Brackenheim
- Graf Neipperg
- Leingarten
- Nordheim
- Schwaigern

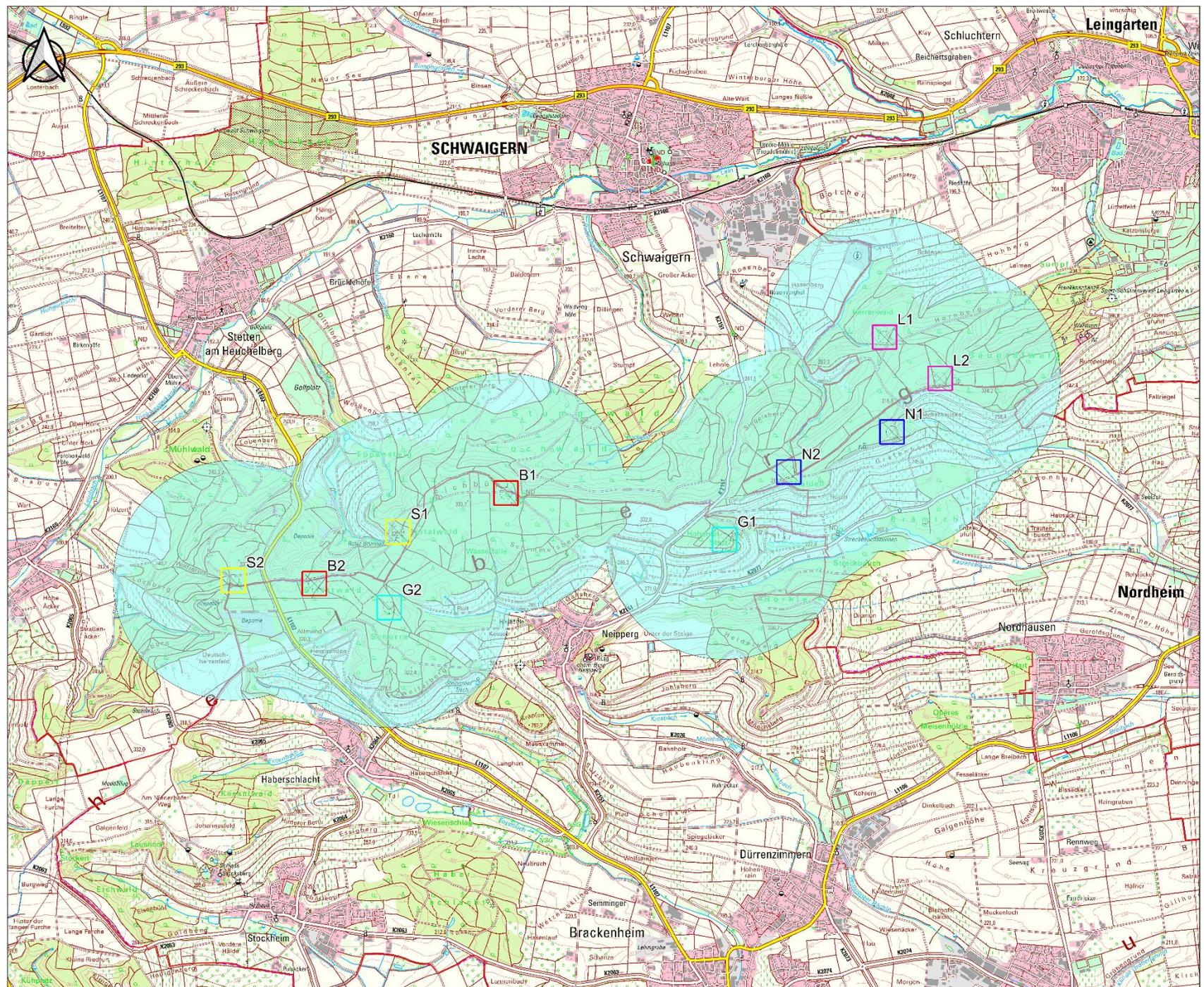
- Windleistungsdichte**
- 200 - 209 W/m²
 - 210-214 W/m²
 - 215-219 W/m²
 - 220 - 234 W/m²
 - > 235 W/m²

Windenergie
Heuchelberg
Windleistungsdichte

Quelle: IRI - Dörflinger, A.H. U. (www.iri.de), 2019, S.10, 11/18

1:10.000

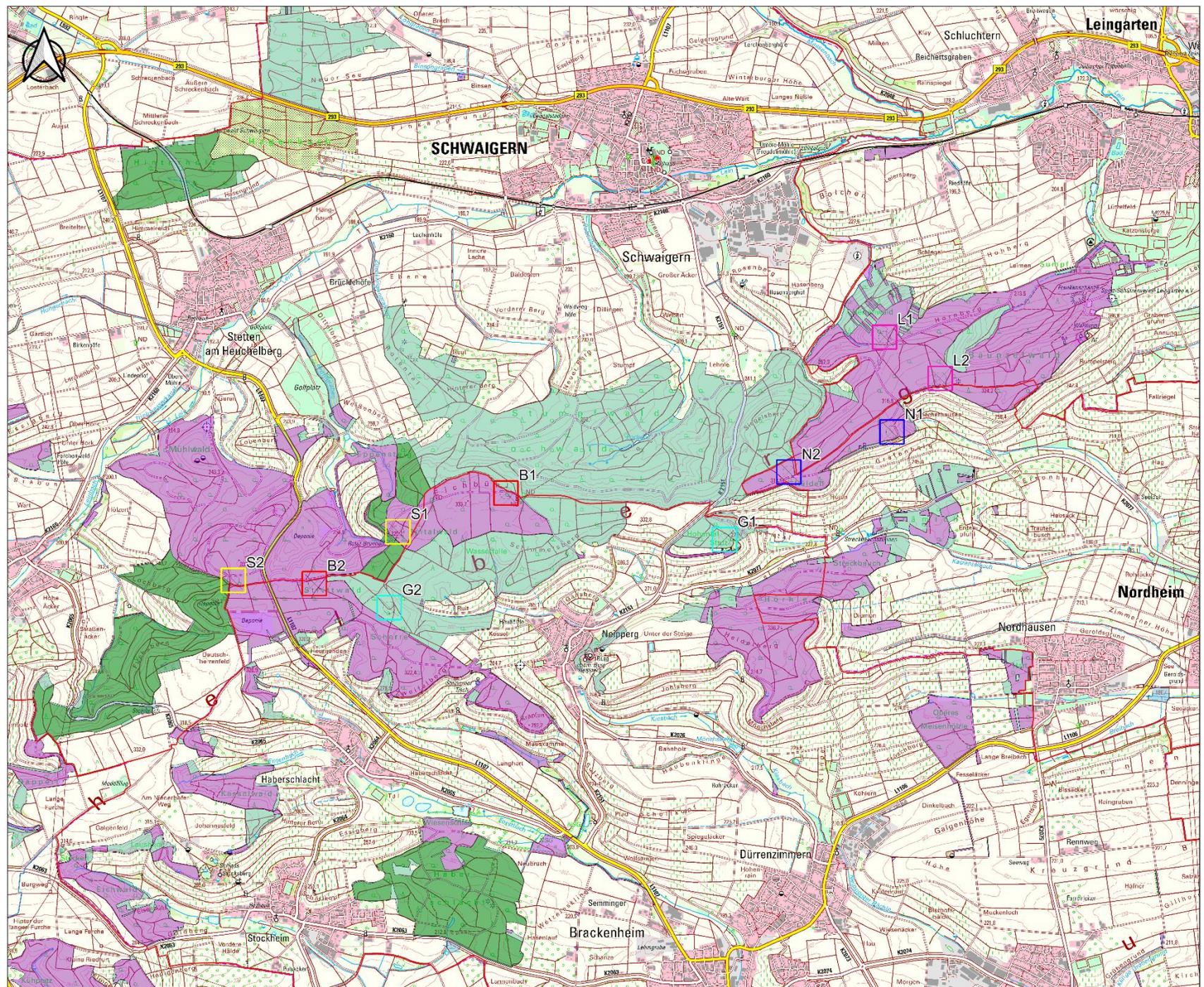
0 250 500 750 1.000 m



Legende

- Gemeindegrenzen
- Anlagenstandorte**
- Brackenheim
- Graf Neipperg
- Leingarten
- Nordheim
- Schwaigern
- Abstandsflächen**
- 1.000 m Abstandszone um Anlagenstandorte

Windenergie
 Heuchelberg
 Abstände



Legende

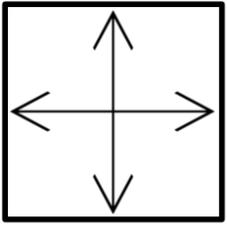
- Gemeindegrenzen
- Anlagenstandorte**
- Brackenheim
- Graf Neipperg
- Leingarten
- Nordheim
- Schwaigern

- Waldeigentum**
- Land Baden-Württemberg
- Kommunalwald
- Privater Waldbesitz

- Windenergie**
- Heuchelberg**
- Waldeigentum**

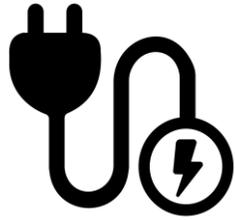
Windpark Heuchelberg

Kennzahlen einer modernen Windenergieanlage (Typ Enercon E-175)



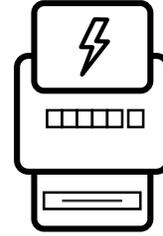
ca. 0,5 ha

Flächenbedarf für Anlage



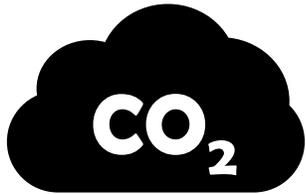
6.000 kWp

Leistung der Anlage



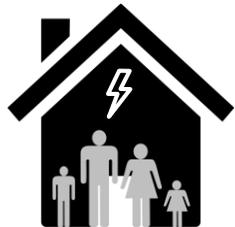
12.000.000 kWh

Ertrag der Anlage



7.200 t

vermiedene Emissionen



4.000

Haushalte können versorgt werden



480.000

Bäume nehmen im Jahr die Menge CO₂ auf



2.500 t

Steinkohle erzeugen diese CO₂-Menge



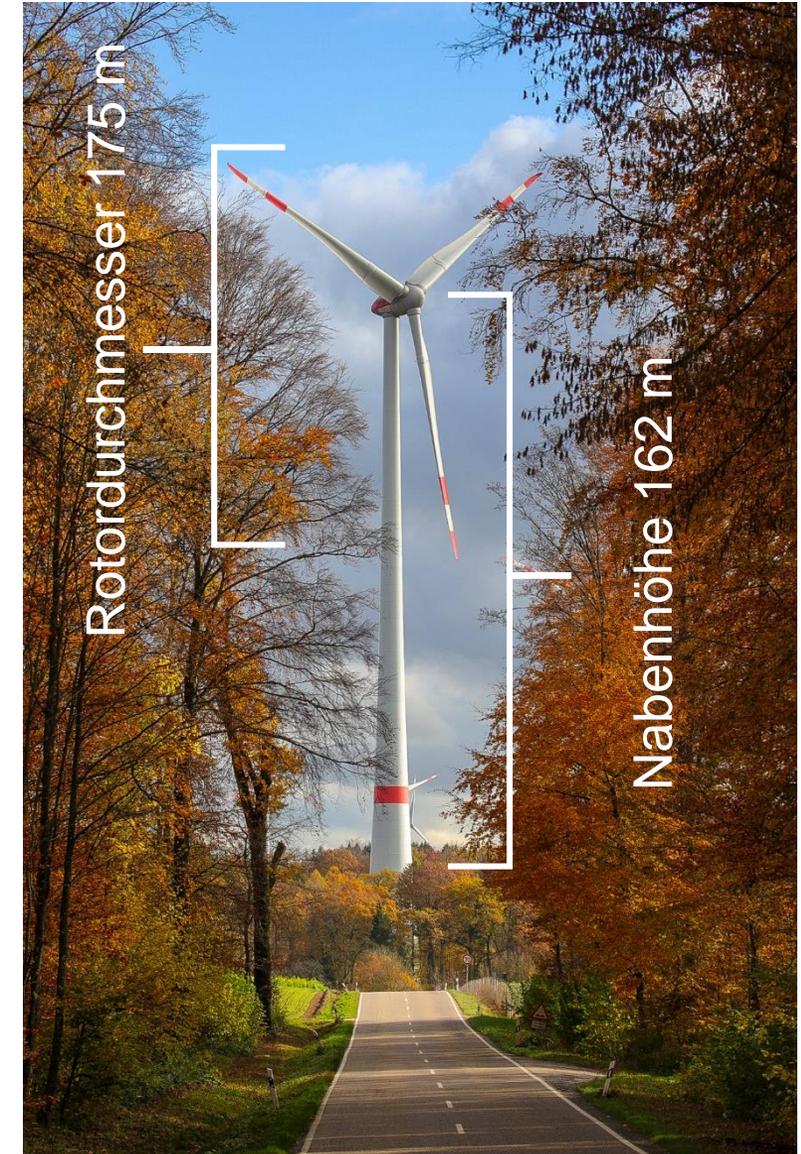
3.000.000 l

Super-Benzin erzeugen diese CO₂-Menge



600

mal kann eine Person mit dem CO₂-Budget um die Erde fliegen



Das BürgerEnergie-Modell

Vorteile des Beteiligungs-Modells

Wertschöpfung erfolgt lokal und bleibt in Region

Sicherung der kommunalen Interessen durch weitgehende Rechte der Gemeinde Nordheim

Es werden nur einvernehmlich Standorte ausgewählt – es erfolgt keine Maximalplanung

Lokaler Beitrag zu Klimaschutz und Ersatz fossiler Energieträger

Moderne, sichere Anlagen sorgen für eine hohe Effizienz



Jeder Bürger kann sich beteiligen.

Die Beteiligungsquote kann sowohl erhöht als auch reduziert werden

Gemeinde Nordheim und Bürger profitieren vom Erfolg – ohne unternehmerisches Risiko

Stabile Verzinsung der Kapitalbeteiligungen

Die Gemeinde Nordheim erhält Gewerbesteuer, Gewinnbeteiligung, § 6 EEG-Beteiligung sowie ggf. Nutzungsentgelte und Pacht